



Ehrenordnung

- 1 Verdienste um unsere Gesellschaft
Deutschland-Russland/Dagestan e. V.
- Region Oldenburg (Oldb.)**
- 2 Sonstige Anlässe**
- 3 Verfahren**
- 4 Aberkennung von Ehrungen**
- 5 Änderungen**
- 6 Inkrafttreten**

Ehrenordnung

Die Mitgliederversammlung gemäß Nr. 10 der Satzung der Gesellschaft Deutschland - Russland/Dagestan e.V. - Region Oldenburg gibt sich die folgende Ehrenordnung:

1 Verdienste um unsere Gesellschaft Deutschland-Russland/Dagestan e. V. - Region Oldenburg (Oldb.)

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

1.1 Ehrungen von Mitgliedern für langjährige Vereinszugehörigkeit

Mitglieder mit 20jähriger Vereinszugehörigkeit werden erstmals mit einer Urkunde geehrt. Danach erfolgen in Abständen von je 5 Jahren weitere Ehrungen mit einer Urkunde.

1.2 Ehrungen von Persönlichkeiten, die sich um unsere Organisation in besonderer Weise verdient gemacht haben

Personen, die nicht Mitglied unseres Vereins sind, uns jedoch in außergewöhnlicher Weise im Erreichen unserer Ziele unterstützt und sich dadurch verdient gemacht haben, können mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet werden.

1.3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern, die sich in verantwortlichen Funktionen des GDRD in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, verliehen werden.

1.4 Ehrenpräsidentschaft

Die Ehrenpräsidentschaft kann einem Mitglied, das sich langjährig als Vorsitzende/r unserer Organisation in außergewöhnlichem Maße für die Erreichung der Ziele der deutsch-russischen Völkerverständigung regional und überregional verdient gemacht hat, verliehen werden.

2 Sonstige Anlässe

Zur Trauerfeier von Vereinsmitgliedern wird den Hinterbliebenen eine Trauerkarte übersandt. Besonders verdiente Mitglieder, Förderer unseres Vereins und Ehrenmitglieder erhalten einen Nachruf in der Tageszeitung.

3 Verfahren

- 3.1** Das Verleihungsrecht zu Ehrungen von Mitgliedern hat grundsätzlich der BGB-Vorstand.
- 3.2** Das Verleihungsrecht zu Ehrungen von Persönlichkeiten hat grundsätzlich der Gesamtvorstand.
- 3.3** Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

4 Aberkennung von Ehrungen

- 4.1** Ehrungen können aberkannt werden, wenn die geehrte Person sich grob Vereins schädigend verhält oder rechtskräftig aus unserer Organisation ausgeschlossen wurde.
- 4.2** Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat.
- 4.3** Die Aberkennung der Ehrung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

5 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Ehrenordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.06.2011 in Hatten beschlossen und ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.